



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Fachtag: Teilhabe sichern, Integration befördern – Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe bei der Unterstützung junger Geflüchteter

Junge Geflüchtete in ein eigenverantwortliches Leben begleiten -
Herausforderungen im Übergang und Handlungsempfehlungen
Hannover, 23.11.2017

*Nerea González Méndez de Vigo, Juristische Referentin,
Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.*



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Gliederung

- I. Eigenverantwortung im Realitätscheck: Änderungen bei Erreichen der Volljährigkeit/Probleme bei Beendigung der Jugendhilfe
- II. Voraussetzungen für einen gelingenden Übergang
- III. Herausforderungen
 1. Rechtliche Herausforderungen
 2. Herausforderungen in der Sozialen Arbeit und sozialpädagogische Herausforderungen
- IV. Elemente gelingender Übergänge - Diskussion



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

I. Junge Geflüchtete in ein eigenverantwortliches Leben begleiten

Quelle: Leitfaden BumF https://www.b-umf.de/images/BumF-Leitfaden_Junge_Gefl%C3%BCchtete_-_05_2017.pdf

Fachkraft Einrichtung:

„Ich glaube eine Voraussetzung ist ein Gefühl der Sicherheit. Zu wissen, ich bin jetzt irgendwo angekommen, wo ich in einem Netz bin, das trägt. Seien es jetzt wirklich nur so die Rahmenbedingungen wie Wohnung, einigermaßen gesicherter Lebensunterhalt und bestimmte Kontakte. Das ist, denke ich, ein wichtiger Baustein. Aber tatsächlich auch eine Bereitschaft zu sagen, jetzt traue ich mich. Das ist auch nochmal so ein Schritt, den Mut zu haben, so jetzt laufe ich alleine los und jetzt brauche ich nicht mehr so viel Unterstützung im Hintergrund. Das hängt glaube ich auch damit zusammen, dass man bestimmte Dinge geübt hat und auch positive Erfahrungen gemacht hat. So eine Selbstwirksamkeit festgestellt hat, wenn ich jetzt dies und das tue, dann schaffe ich das auch alleine und ich brauche nicht jemanden, der mich an die Hand nimmt. Und wenn man da genug Erfahrungen gemacht hat, dann geht es auch irgendwann alleine.“

I. Was passiert mit Eintritt der Volljährigkeit?

- Beziehungsabbruch - In der Regel Beendigung der Vormundschaft (Ehrenamt)
- Verfahrensfähigkeit im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren – Unterstützung?
- Gefahr der Abschiebung bei nicht gesichertem Aufenthalt:
 - Bei Bestehen der Ausreisepflicht wird diese grds. vollziehbar – Nicht mehr die Minderjährigkeit (§ 58 Abs. 1a AufenthG), sondern andere „dringende persönliche“ Gründe rechtfertigen Duldung, so z.B. eine begonnene Ausbildung (§ 60a AufenthG)
 - Bei Asylantragstellung mit 18 + ist die Überstellung im Dublin Verfahren rechtlich möglich
- Privilegierter Anspruch auf Elternnachzug ausgeschlossen (§ 36 Abs. 1 AufenthG)

I. Was ändert sich mit Beendigung der Jugendhilfe?

- Gefahr der Verteilung (§ 47 Abs. 1 AsylG/§ 15a AufenthG) – ohne Einschreiten der Jugendhilfe Abbruch von Ausbildung/Schule/Netzwerke
- Keine jugendhilferechtliche Unterbringung – GU? Obdachlosigkeit?
- Eigenständige Lebensunterhaltssicherung – abhängig vom Aufenthaltsstatus – **Problem:** Verweigerung Zuständigkeit für Leistungsgewährung bei Aufenthalt außerhalb des Jugendamtsbezirks (§ 10a Abs. 1 AsylbLG).
- Bildungszu- und -fortgang abhängig vom Aufenthaltsstatus (BAB/BaföG)
- Wegfall des Unterstützungssystems und gleichzeitig fehlende Beratungsstrukturen an den Schnittstellen – Beratungsprojekt BumF: Blick nach vorn - selbstbestimmt in die Zukunft. Perspektiven junger Flüchtlinge stärken!“

II. Voraussetzungen für einen gelingenden Übergang

- Beendigung der Jugendhilfe, wenn der junge Mensch bereit hierfür ist
 - Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres: Hilfe für junge Volljährige
 - Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres: Hilfe für junge Volljährige in begründeten Fällen (§ 41 Abs. 1 SGB VIII), Nachbetreuung (§ 41 Abs. 3 SGB VIII,) Wohnen in sozialpädagogisch begleiteter Wohnform (§ 13 Abs. 3 SGB VIII), Mutter/Vater-Kind Einrichtung ohne Altersgrenze (§ 19 SGB VIII)
- Kein abrupter Abbruch und keine parallelen Übergänge
- Vorbereitung des Übergangs und „an die Hand nehmen“ – Übergang in andere Systeme begleiten (Brückenfunktion der Jugendhilfe)

II. Was muss vor Beendigung der Jugendhilfe geklärt sein?

Die Jugendhilfe muss vor Beendigung unbedingt klären:

-wie es aufenthaltsrechtlich weitergeht?
- ... ob das Risiko einer erneuten Verteilung besteht?
- ...ob eine Wohnsitzauflage vorliegt und ein Ortswechsel bevorsteht bzw. verhindert werden muss (Ausbildung)
- ... eine eigene Wohnung bezogen werden darf und ob die Lebensunterhaltssicherung (AsylbLG, SGB II, Kindergeld, BAB und BaföG) gewährleistet ist?

II. Was sollte ein Übergangskonzept berücksichtigen?

- **Individuelle und flexible Übergangsgestaltung**
 - Nachhaltigkeit durch Konzepte stufenweiser Verselbständigung
 - Recht auf Scheitern und Umkehr → Hilfestellung nicht an Erfolge/Zielerreichung knüpfen
- **Beziehungskontinuität in der Hilfe und im Übergang sichern**
 - Hilfestrukturen & Vertrauensbeziehungen zu Personen außerhalb der Jugendhilfe frühzeitig und aus der JH heraus fördern (Paten/Mentorenschaften und Beratungsstrukturen)
- **Schaffung von Netzwerken:**
 - verbindliche Kooperationen, regelmäßige Arbeitskreise etablieren (JMD, Behörden, Arbeitgeber, Praktikums- und Ausbildungsbetriebe, Ombudschaften)
 - Kooperationen und Vernetzung mit lokalen Betrieben, Handelskammer



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

II. Was sollte ein Übergangskonzept berücksichtigen?

- **Frühzeitige aufenthaltsrechtliche Perspektivplanung**
 - Keine Bewertung von Fluchtgründen (parteiische Haltung)
- **Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen**
 - Einbeziehung von Lehrkräften und Pädagog/innen, um Ressourcen im Bildungssystem zu nutzen
 - Qualifizierung zu möglichen Förderinstrumenten
 - Sensibilisierung für „erzwungene“ Bildungsverläufe
- **Selbstorganisation und das Wissen um eigene Rechte stärken**
 - informelle Netzwerke und Selbstorganisation stärken (Jugendliche ohne Grenzen, Careleaver e.V.)
 - Transparenz und Förderung der Selbstbestimmung über Beteiligung im Übergang: Vorbereitung auf fehlende zentrierte Unterstützung
 - Stärkung des Hilfeplanverfahrens (echte Beteiligung)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

III. Zentrale Voraussetzung: Gelingende Hilfe

Zentraler Baustein für einen gelingenden Übergang: Bedarfsgerechte Hilfe und ihre „bedarfsgerechte“ Beendigung

- Qualifizierungsbedarf (§§ 13, 19, 41 (Abs. 3) SGB VIII), Einordnung politisch motivierter Diskurse (bspw. Selbstständigkeit, Bleibeperspektive)
- Unklare Regelungen eröffnen Handlungsspielraum, der, fiskalisch und politisch bedingt, Sinn und Zweck der Regelungen aushebelt
- Die Durchsetzung von subjektiven Rechtspositionen in der Jugendhilfe scheitert häufig an der fehlenden Aufklärung über die bestehenden Rechte
- Fehlende Beratungsstruktur an den Schnittstellen



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

III. Hilfe für junge Volljährige als zentrales pädagogisches Unterstützungsinstrument ab 18

Spielt der Aufenthaltsstatus bei der Hilfe für junge Volljährige eine Rolle?

Geltungsbereich § 6 SGB VIII: Geduldeter oder rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt:

„Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.“ (§ 6 Abs. 2 SGB VIII)

Gewöhnlicher Aufenthalt:

„Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.“ (§ 30 Abs. 3 SGB I)

→ Nein, vgl. hierzu BumF, Junge Geflüchtete in ein eigenverantwortliches Leben begleiten, S. 26 Leitfaden BumF https://www.b-umf.de/images/BumF-Leitfaden_Junge_Gefl%C3%BCchtete_-05_2017.pdf

Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII – eine Kann-Leistung?

- Nein, die Hilfe für junge Volljährige ist als subjektiver Regel-Rechtsanspruch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ausgestaltet, der nur im begründeten Ausnahmefall rechtmäßig verwehrt werden kann:

„Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt...“ (§ 41 SGB VIII).

- Ab dem vollendeten 21. Lebensjahr nur in begründeten Einzelfällen und als Fortsetzungshilfe (§ 41 Abs. 2 SGB VIII)
- Entscheidend ist, ob ein Leistungsempfänger mit den Mitteln der Jugendhilfe noch beeinflussbar ist, dann hat die Jugendhilfe den Vorrang vor anderen Sozialleistungsträgern.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Hilfe für junge Volljährige als zentrales pädagogisches Unterstützungsinstrument ab 18

Keine Hilfe, weil Geflüchtete „per se“ selbstständiger sind? Nein, es gibt weder eine rechtliche noch eine empirische Grundlage für diese Annahme:

Kriterien der Hilfestellung (§ 41 Abs. 1 SGB VIII):

- Gewährung richtet sich nach Bedarf im Einzelfall: Braucht der junge Mensch pädagogische Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung sowie zur eigenverantwortlichen Lebensführung aufgrund seiner individuellen Situation?
- Einschränkung in der Persönlichkeitsentwicklung können durch psychische, soziale und ökonomische Faktoren entstehen
- Eigenverantwortliche Lebensführung darf nicht auch funktionale Fähigkeiten verengt werden: alltagspraktische Lebensführung wie Wohnfähigkeit, Umgang mit Geld, Konto- und Haushaltsführung, Terminvereinbarung und -einhaltung, Pünktlichkeit ist nicht alles – außerdem gehört u.a. dazu: Aufbau und Pflege konstanter sozialer Beziehungen, Fähigkeit zur Bewältigung von Anforderungen des täglichen Lebens, Selbstreflexion, Identitätsentwicklung, Fähigkeit zum autonomen Handeln, Konfliktfähigkeit



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

III. Hilfe für junge Volljährige als zentrales pädagogisches Unterstützungsinstrument ab 18

Beendigung der Hilfe wegen fehlender Mitwirkung?

- Mitwirkungsbereitschaft herzustellen ist in erster Linie sozialpädagogische Herstellungsaufgabe
- Hilfe darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, wie z.B. regelmäßiger Schulbesuch (Mythos „Mitwirkungspflicht“)
- Sensibilität für **finanzielle Verpflichtungen im Kontext von Flucht und Migration**. Kein Anlass junge Menschen als „bildungsunwillig“ etc. abzutun und die Hilfe zu beenden
- Es muss innerhalb der Hilfe auch kein bestimmtes Ziel erreicht werden – Es genügt, wenn die Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zur eigenen Lebensführung erwarten lässt (BVerwGE 5 c 26/98)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

III. Herausforderungen in der Sozialen Arbeit und sozialpädagogische

Herausforderungen (Denkpapier: Solidarische Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen, 07/2016)

- *„Wie geht Soziale Arbeit mit Lebensgestaltungsperspektiven um, die weniger von Menschenwürde und subjektiven Interessen, sondern mehr von rechtlichen Konstruktionen (z.B. Aufenthaltsstatus) abhängen, die v.a. der Regulierung erwünschter und nicht erwünschter Migration dienen? [...] Wie geht Soziale Arbeit als eine zentrale Akteurin von Integration damit um, wenn selbige v.a. unter den Vorzeichen von Pflichten, Sanktion und Assimilation, weniger unter Aspekten der tatsächlichen Gleichberechtigung diskutiert wird? Wie geht Soziale Arbeit damit um, wenn sie unter diesen Bedingungen Einzelfallhilfe leisten soll, wo es sich doch um kollektive Ausschlusszenarien handelt? Wie ist eine professionelle Soziale Arbeit gemäß den ethischen Standards und den Bedarfen der Zielgruppe unter den entgegenstehenden, stark begrenzenden, stigmatisierenden (politischen, gesellschaftlichen) Rahmenbedingungen möglich?“*
- Ziel von Jugendhilfe ist Perspektivschaffung, Ziel von Ausländerrecht ist „Perspektivverhinderung“
- Wie kann Jugend unter solchen Umständen ermöglicht werden? Wie kann der Übergang jugendgerecht gestaltet werden?

IV. Elemente gelingender Übergänge – Und wie ist das bei Ihnen?

- **Bedarfsgerechte Unterstützung und Beendigung der Jugendhilfe**
 - Ausschöpfung der Möglichkeiten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe
 - **Frühzeitige aufenthaltsrechtliche Perspektivschaffung**
 - Qualifizierung/Beratung? Anbindung an Fachberatungsstellen?
 - **Beziehungskontinuität**
 - Ehemaligenarbeit ?
 - **Selbstwirksamkeit**
 - Zusammenarbeit mit Selbsthilfeorganisationen
 - **Vernetzung**
 - Runde Tische – Ausländerbehörde/Wohnprojekte
-?



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt: n.gonzalez@b-umf.de